

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R59

Stand: Juli 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Informationspflichten für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer

Unternehmen, die im Internet Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen neben den allgemeinen Informationspflichten wie Impressum, Datenschutz, Widerrufsrecht, den Verbrauchern weitere Informationen geben.

→ Informationspflichten im Netz, **Kennzahl 44**

Dienstleistungserbringer, die in Deutschland niedergelassen sind und unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit **in einem anderen EU-Mitgliedsstaat** oder in einem EWR-Staat **tätig** werden wollen, müssen zusätzlich die Informationspflichten nach Art. 22 der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) sowie die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung DL-InfoV beachten.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle Dienstleister. Einbezogen sind u.a. der Einzel- und Großhandel, Gastronomie, Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der Freizeit, IT-Dienstleistungen, Handwerker, Freiberufler wie Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater sowie auch Dienstleister, sofern sie in den Anwendungsbereich der EU-DLR fallen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dienstleistungen für Unternehmen oder für Verbraucher erbracht werden.

Nicht von den Informationspflichten betroffen sind u.a.:

- nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- Finanzdienstleister,
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation,
- Verkehrsdienstleistungen,
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen,
- Private Sicherheitsdienste,
- Glücksspielanbieter, z. B. Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten,
- Gesundheitsdienstleister,
- Soziale Dienstleister gemeinnützig anerkannter Einrichtungen.

Welche Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden?

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen „stets zur Verfügung zu stellenden Informationen“ und den „auf Antrag zur Verfügung zu stellenden Informationen“. Grundsätzlich sind alle zur Verfügung zu stellenden **Informationen in deutscher Sprache** zu erbringen.

Folgende Informationen hat der Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger **vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung seiner Dienstleistung klar und verständlich aufgrund eigener Initiative stets** zur Verfügung zu stellen:

1. **Familien- und Vornamen**, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die **Firma** unter Angabe der **Rechtsform, Registernummer** und **Registergericht**;
2. **Anschrift seiner Niederlassung** bzw. seine ladungsfähige Anschrift sowie die Kontaktdaten, insbesondere **Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer**;
3. Name und Anschrift der **Aufsichtsbehörde** bei **erlaubnispflichtigen Tätigkeiten** oder Name der einheitlichen Stelle;
4. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, sofern vorhanden;
5. Angabe der gesetzlichen **Berufsbezeichnung** bei den **reglementierten Berufen**, wie etwa Rechtsanwalt, Arzt, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren Namen;
6. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher, Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts handelt;
7. Vertragsklauseln über das **anwendbare Recht** sowie den **Gerichtsstand**, soweit der Dienstleister solche verwendet;
8. **Garantien**, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, soweit der Dienstleister solche verwendet;
9. wesentliche **Merkmale der Dienstleistung**;
10. falls eine **Berufshaftpflicht** besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Preisangaben: Wann müssen diese gemacht werden?

Sofern der Dienstleister den Preis für eine Dienstleistung **im Vorhinein festgelegt** hat, muss er dem **Unternehmer** den **Preis** vor Erbringung der Dienstleistung **mitteilen**. Sofern er den Preis nicht im Vorhinein festgelegt hat, muss er **auf Anfrage** den Preis der Dienstleistung mitteilen oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, entweder die **Berechnungsmodalitäten** angeben, anhand derer der Dienstleistungsempfänger die Höhe des zu zahlenden Preises leicht errechnen kann, oder einen **Kostenvoranschlag** zur Verfügung stellen. Für Geschäfte mit Verbrauchern ist die **Preisangabenverordnung (PAngV)** zu beachten.

Nur auf Anfrage bereit zu stellende Informationen

Folgende Informationen muss der Dienstleister nur auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (z. B. bei Rechtsanwälten, Ärzten);
- Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten;
- Angaben zu geltenden Verhaltenskodizes;
- Angaben zu außergerichtlichen Schlichtungsverfahren;

Wichtig: *Stellt der Dienstleister ausführliche Informationsunterlagen z. B. Broschüren, Kataloge etc. zur Verfügung, muss er sicherstellen, dass die Unterlagen Angaben zu multidisziplinären Tätigkeiten evtl. geltende Verhaltenskodizes und evtl. möglichen außergerichtlichen Schlichtungsverfahren enthalten.*

Wie müssen die Informationen zur Verfügung gestellt werden?

Die Dienstleister kann dem Kunden die geforderten Informationen folgendermaßen bereitstellen:

- als unaufgeforderte, direkte Mitteilung;
- als leicht zugänglicher Aushang am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses;
- auf elektronischem Weg oder
- durch Abdruck in den Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung

Verstoß gegen DL-InfoV

Verstöße gegen die DL-InfoV können mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden. Zuständig für die Überwachung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Landratsämter und kreisfreien Städte.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.